

Sehr geehrter Herr ...,

*In meinem Brief vom 21.05.2011 hatte ich einige ergänzende Fragen zur schalltechnischen Objektbeurteilung und zur Kostenerstattungsvereinbarung gestellt. Aufgrund Ihrer Antwort vom 24.05.2011 lege ich nun gegen die beabsichtigten Schallschutzmaßnahmen in aller Form **Widerspruch** ein.*

Begründung:

Da durch den Schallschutz die Fenster ihre Lüftungsfunktion verlieren, kann nicht auf eine maschinelle Lüftungseinrichtung verzichtet werden. Die Lüftungseinrichtung muss aber den technischen Regeln entsprechen. Auf keinen Fall darf die verbrauchte Abluft über Undichtigkeiten in die Außenbauteile eingetragen werden. Das würde weitreichende Schäden an unserem Gebäude verursachen.

Jedes Gebäude hat aufgrund seiner Konstruktion unterschiedliche Lüftungstechnische Eigenschaften. Der Betrieb der Schalldämmlüfter würde, auch wenn diese eine Bauartzulassung haben, in jedem Gebäude zu unterschiedlichen Luftvolumenströmen führen. Deshalb muss ich nach dem Einbau auf eine Messung der Luftvolumenströme, der elektrischen Leistung und des Schallpegels der Lüfter bestehen.

Die beabsichtigte Lüftungseinrichtung ist nicht geeignet, die Forderungen des sommerlichen Wärmeschutzes zum Abbau von großen thermischen Lasten in den Nachstunden zu erfüllen.

Aus den obengenannten Gründen kann ich deshalb bis zur zufriedenstellenden Lösung dieser Problematik keine Kostenerstattungsvereinbarung abschließen.

Mit freundlichen Grüßen